



EINWOHNERGEMEINDE THURNEN

Bahnhofstrasse 50, 3127 Mühlethurnen
Tel. 031 809 07 31
www.thurnen.ch / e-mail: info@thurnen.ch

CMI 329 / 871.1

Entwurf öffentliche Auflage

Einwohnergemeinde Thurnen

Feuerwehrreglement

Datum Beschluss zuständiges Organ

Inhalt

Feuerwehrreglement	2
I Aufgaben der Feuerwehr	2
Aufgaben.....	2
II Feuerwehrdienstpflicht	2
1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung.....	2
Feuerwehrdienstpflicht	2
Persönliche Dienstleistung.....	2
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe.....	2
Ärztlicher Befund.....	2
Weiterausbildung	2
Kader und Fachleute.....	2
Persönliche Ausrüstung	2
Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst.....	2
2. Übungsdienst und Einsatz.....	2
Übungsplan und Übungsdaten.....	2
Obligatorium und Entschuldigungen	2
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter.....	2
Feuerwehr-kommandant	2
Einsatz des Sonderstützpunktes.....	2
III Betriebsfeuerwehren	2
Betriebsfeuerwehren	2
IV Finanzierung	2
Grundsatz.....	2
Ersatzabgabe	2
Befreiung von der Ersatzabgabe.....	2
Gebühren	2
Einsatzkosten.....	2
Kosten für Nachbarhilfe.....	2
V Zuständigkeiten.....	2
1 Gemeinderat.....	2
Aufgaben und Befugnisse	2
2 Feuerwehrkommission.....	2
Zusammensetzung.....	2
Aufgaben und Befugnisse	2
3 Feuerwehrkommandant	2
Aufgaben und Befugnisse	2
VI Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen	2
Übergangsbestimmung	2
Strafen.....	2
Aufhebung bisherigen Rechts	2
Inkrafttreten	2
Anhang I Organisation der Feuerwehr	2

Wenn nicht anders möglich wird die männliche Schreibweise verwendet. Die Bestimmungen gelten für alle Personen.

Gestützt auf

- Artikel 87 kantonale Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (BSG 170.111)
- Artikel 7 Organisationsreglement Thurnen vom 28.11.2022
- Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz FFG vom 20.01.1994 (BSG 871.11)

erlassen die Stimmberechtigten folgendes

Feuerwehrreglement

I Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Artikel 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.

² Der Feuerwehr werden zusätzlich folgende Aufgaben übertragen:

- Alarmstelle der Gemeinde
- Bedarfsgerechte Unterstützung beim Aufbau des Notfalltreffpunkts
- Funktionsüberprüfung der Sirenenanlagen

³ Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen, ausser auf Anordnung des Gemeinderats.

II Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Artikel 2

¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Personen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

² Die ordentliche Rekrutierung wird im amtlichen Publikationsorgan publiziert. Zusätzlich werden sämtliche Pflichtigen persönlich zur ordentlichen Rekrutierung aufgeboten. Dem Aufgebot ist Folge zu leisten. Wer der Verpflichtung unentschuldigt nicht nachkommt, kann gebüsst werden.

³ Im Bedarfsfall können Feuerwehrdienstpflichtige auch im Laufe des Jahres zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt werden.

⁴ Angehörige der Jugendfeuerwehr können im Anschluss direkt in den aktiven Feuerwehrdienst übertreten.

⁵ Angehörige der Feuerwehr können bei Bedarf über die Altersgrenze hinaus in ihrer Funktion eingeteilt bleiben. Die Diensttauglichkeit muss gegeben sein.

Persönliche Dienstleistung	Artikel 3 ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. ² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	Artikel 4 ¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden. ² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. ³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.
Ärztlicher Befund	Artikel 5 ¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen. ² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzteugnis nach.
Weiterausbildung	Artikel 6 ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. ² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.
Kader und Fachleute	Artikel 7 ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt. ² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. ³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Artikel 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

Artikel 9

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Beeinträchtigung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) Personen, die in ungetrennter Ehe leben, deren Partner aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Partner, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.
- f) Personen, die in einer anderen Gemeinde (z.B. Arbeitsort) aktiven Feuerwehrdienst leisten (Genehmigung durch Feuerwehrkommission, jährlicher Nachweis)
- g) Personal von ortsansässigen Betrieben mit einer von der GVB anerkannten Betriebsfeuerwehr, die in der Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und Übungsdaten

Artikel 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen beziehungsweise geeignet zu publizieren.

Obligatorium
und Entschuldigungen

Artikel 11

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind vorgängig, spätestens aber 5 Tage nach dem Anlass dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall
- b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft
- d) Begründete Ortsabwesenheit ¹
- e) Andere wichtige Gründe ²

⁴ Versäumte Übungen sind grundsätzlich und möglichst im eigenen Fachbereich vor- oder nachzuholen.

⁵ Unentschuldigte Abwesenheiten werden gestützt auf Art. 25 gebüsst.

Inanspruchnahme
von Eigentum
Dritter

Artikel 12

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehr-
kommandant

Artikel 13

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren, diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Sonderstützpunktes

Artikel 14

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleitung das Kommando.

¹ Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit

² Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit, Notfälle aller Art

III Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Artikel 15

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist durch den Betrieb im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisfeuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz, die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung, die Brandschutzvorschriften sowie die entsprechenden Richtlinien und Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern (Feuerwehrinspektorat).

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV Finanzierung

Grundsatz

Artikel 16

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten des allgemeinen Haushalts der Gemeinde.

² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Ersatzabgabe

Artikel 17

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 10 - 23 % des Kantonssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Der Gemeinderat beschliesst den Satz der Ersatzabgabe auf Antrag der Feuerwehrkommission.

⁴ Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 100.00.

⁵ Sie darf zurzeit insgesamt CHF 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁶ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

⁷ Feuerwehrdienstpflichtige Personen, die in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen je eine Ersatzabgabe. Diese berechnet sich je auf der Hälfte des einfachen Kantonssteuerbetrages.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Artikel 18

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls feuerwehrdienstpflichtige Partner der in Artikel 9 Bst. a und f angeführten Personen, die in ungetrennter Ehe leben, befreien,
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Gebühren

Artikel 19

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaber von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

Einsatzkosten

Artikel 20

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Gebühren für Einsatzkosten der Feuerwehr richten sich nach dem jeweils geltenden Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Thurnen.

⁴ Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Artikel 21

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V Zuständigkeiten

1 Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Artikel 22

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisfeuerwehrintenspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalteramts den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertretung,
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) versichert die Dienstpflichtigen und Mitglieder der Jugendfeuerwehr gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- h) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hiervor,
- i) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- j) entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der Feuerwehrkommission
- k) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus
- l) erlässt Verfügungen

2 Feuerwehrkommission

Zusammensetzung **Artikel 23**

¹ Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.

² Sie umfasst 5 – 9 Mitglieder.

³ Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:

- a) ein Mitglied des Gemeinderats
- b) der Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter

⁴ Weitere Mitglieder werden dem Gemeinderat vom Feuerwehrkommandanten vorgeschlagen.

⁵ Das Präsidium der Feuerwehrkommission hat von Amtes wegen das Mitglied des Gemeinderats inne.

⁶ Die Protokollführung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Thurten.

Aufgaben und Befugnisse**Artikel 24**

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Feuerwehrkommandanten,
- c) entlässt Offiziere auf Antrag des Feuerwehrkommandanten,
- d) bestimmt, ob eine dienstpflichtige Person aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- e) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- f) erarbeitet Budget und Finanzplanung zuhanden Gemeinderat
- g) genehmigt die Pflichtenhefte der Kaderfunktionen
- h) behandelt Beschwerden gegen das Kader
- i) befreit Personen, die in einer anderen Gemeinde (z.B. Arbeitsort) aktiven Feuerwehrdienst leisten,
- j) spricht in ihrem Zuständigkeitsbereich Bussen aus
- k) erlässt Verfügungen

3 Feuerwehrkommandant**Aufgaben und Befugnisse****Artikel 25**

Der Feuerwehrkommandant

- a) ernennt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute
- b) entlässt Unteroffiziere und Fachleute
- c) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat
- d) kann im Notfall die Unterstützung des Zivilschutzes anfragen
- e) verfügt über Budgetkredite bis CHF 10'000.00 im Einzelfall
- f) beschliesst, Feuerwehrangehörige über die Altersgrenze hinaus im aktiven Dienst zu belassen
- g) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen

VI Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen**Übergangsbestimmung****Artikel 26**

Personen mit Jahrgang 1972, 1973 und 1974, welche bei Inkrafttreten dieses Reglements mindestens 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, müssen keine Ersatzabgabe bezahlen.

Strafen	Artikel 27 ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig. ² Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden. ³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FWG bleibt vorbehalten.
Aufhebung bisherigen Rechts	Artikel 28 Das Feuerwehrreglement vom 6. Juni 2016 wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Artikel 29 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat das Feuerwehrreglement am 04.12.2023 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE THURNEN

Urs Haslebacher Pia Schmocker
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Auflagebescheinigung

Das Feuerwehrreglement ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 04.12.2023 bei der Gemeindeverwaltung Thurnen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburg vom 02.11.2023 und 30.11.2023 publiziert.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am xx.xx.xxxx im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburg publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

Pia Schmocker, Gemeindeschreiberin

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
04.12.2023	01.01.2024	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	04.12.2023	01.01.2024	Erstfassung

Anhang I Organisation der Feuerwehr

Bearbeitung durch die Feuerwehr unter Beizug des Kreisfeuerwehrinspektors



Gegenüberstellung Feuerwehrreglement 2017 - Neufassung nach Artikeln

Aktuelles Feuerwehrreglement		Neufassung		
Artikel	Text	Artikel	Text	
I Aufgaben der Feuerwehr		I Aufgaben der Feuerwehr		Kommentar
Artikel 1	¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.	Artikel 1	¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.	<i>Abs. 1 gleicher Wortlaut wie im aktuellen Reglement</i>
Aufgaben		Aufgaben		<i>Abs. 2 + 3 im aktuellen Reglement werden ersatzlos aufgehoben (keine Anschlussgemeinden mehr, Name ist klar, da die Gemeinde nun Thurnen heisst).</i>
Name	² Die Aufgabe wird erfüllt durch die feuerwehrdienstpflichtigen Personen aus den Vertragsgemeinden gemäss Zusammenarbeitsvertrag. Der jeweilige Zusammenarbeitsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Feuerwehrreglementes.		² Der Feuerwehr werden zusätzlich folgende Aufgaben übertragen: – Alarmstelle der Gemeinde – Bedarfsgerechte Unterstützung beim Aufbau des Notfalltreffpunkts – Funktionsüberprüfung der Sirenenanlagen	<i>Neuer Absatz 2</i>
	³ Die Feuerwehr trägt den Namen „Feuerwehr Thurnen“.		³ Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen, ausser auf Anordnung des Gemeinderats.	<i>Neuer Abs. 3 gemäss Musterreglement</i>

II Feuerwehrpflicht		II Feuerwehrpflicht		
1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung		1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung		
Artikel 2 Feuerwehrpflicht	<p>¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrpflicht unterstellt.</p> <p>² Ausländer mit Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) sind hinsichtlich der Feuerwehrpflicht Schweizerbürgern gleichgestellt.</p>	Artikel 2 Feuerwehrdienstpflicht	<p>¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Personen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.</p> <p>² Die ordentliche Rekrutierung wird im amtlichen Publikationsorgan publiziert. Dem Aufgebot ist Folge zu leisten. Wer der Verpflichtung unentschuldigt nicht nachkommt, kann gebüsst werden.</p> <p>³ Im Bedarfsfall können Feuerwehrdienstpflichtige auch im Laufe des Jahres zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt werden.</p> <p>⁴ Angehörige der Jugendfeuerwehr können im Anschluss direkt in den aktiven Feuerwehrdienst übertreten.</p> <p>⁵ Angehörige der Feuerwehr können bei Bedarf über die Altersgrenze hinaus in ihrer Funktion eingeteilt bleiben. Die Diensttauglichkeit muss gegeben sein.</p>	<p><i>Neue Formulierung Neu 19 bis 52 statt 20 bis 50 und alle Personen, d.h. auch alle Ausländer, welche einen festen Wohnsitz haben, nicht nur diejenigen mit C-Ausweis, gemäss Musterreglement</i></p> <p><i>Neue Bestimmung</i></p> <p><i>Neue Bestimmung</i></p> <p><i>Neue Bestimmung</i></p> <p><i>Neue Bestimmung</i></p>
Artikel 3 Persönliche Feuerwehrdienstleistung	Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.	Artikel 3 Persönliche Dienstleistung	<p>¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.</p> <p>² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p>	<p><i>Abs. 1 gleicher Wortlaut wie im aktuellen Reglement</i></p> <p><i>Neuer Abs. 2 gemäss</i></p>

			sen.	<i>Musterreglement</i>
Artikel 4 Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	<p>¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.</p> <p>² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.</p> <p>³ Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.</p>	Artikel 4 Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	<p>¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.</p> <p>² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.</p> <p>³ Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.</p>	<i>Sinngemäss gleicher Wortlaut wie im aktuellen Reglement</i>
Artikel 5 Ärztlicher Befund	Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.	Artikel 5 Ärztlicher Befund	<p>¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.</p> <p>² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.</p>	<p><i>Abs. 1 gleicher Wortlaut wie im aktuellen Reglement</i></p> <p><i>Neuer Abs. 2 gemäss Musterreglement</i></p>
Artikel 6 Weiterausbildung	<p>¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Uebernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.</p> <p>² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>	Artikel 6 Weiterausbildung	<p>¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.</p> <p>² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>	<i>Gleicher Wortlaut wie im aktuellen Reglement</i>
Artikel 7 Kader und Fachleute	¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.	Artikel 7 Kader und Fachleute	¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.	<i>Abs. 1 gleicher Wortlaut wie im aktuellen Reglement</i>

	<p>² Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.</p>		<p>² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.</p> <p>³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.</p>	<p><i>Neuer Abs. 2 gemäss Musterreglement</i></p> <p><i>Abs. 3 entspricht Abs. 2 im aktuellen Reglement</i></p>
<p>Artikel 8</p> <p>Persönliche Ausrüstung</p>	<p>¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.</p> <p>² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in einsatzbereitem und sauberem Zustand zu halten.</p> <p>³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.</p>	<p>Artikel 8</p> <p>Persönliche Ausrüstung</p>	<p>¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.</p> <p>² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.</p> <p>³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.</p>	<p><i>Gleicher Wortlaut wie im aktuellen Reglement</i></p>
<p>Artikel 9</p> <p>Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht</p>	<p>Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:</p> <p>a) Mitglieder des Gemeinderates und während dessen Amtszeit auch deren Ehepartner (vormals in Aufzählung unter f))</p> <p>b) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar</p>	<p>Artikel 9</p> <p>Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht</p>	<p>Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:</p> <p>a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,</p>	<p><i>Bst. a) und b) im aktuellen Reglement werden ersetzt (entspricht Musterreglement)</i></p>

	<p>sind,</p> <p>c) Personen, die eine Invalidenrente beziehen,</p> <p>d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,</p> <p>e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet.</p> <p>f) Personen, deren schriftliches Gesuch von der Feuerwehrkommission genehmigt wird.</p> <p>g) Personen des Zivilschutzes, welche bei der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben.</p>		<p>b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,</p> <p>c) auf Gesuch hin Personen, deren Beeinträchtigung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,</p> <p>d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,</p> <p>e) Personen, die in ungetrennter Ehe leben, deren Partner aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Partner, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.</p> <p>f) Personen, die in einer anderen Gemeinde (z.B. Arbeitsort) aktiven Feuerwehrdienst leisten (Genehmigung durch Feuerwehrkommission, jährlicher Nachweis)</p> <p>g) Personal von ortsansässigen Betrieben mit einer von der GVB anerkannten Betriebsfeuerwehr, die in der Betriebsfeuerwehr</p>	<p><i>b) entspricht c) im aktuellen Reglement</i></p> <p><i>neuer Bst. c) gemäss Musterreglement</i></p> <p><i>d) gleicher Wortlaut wie im aktuellen Reglement</i></p> <p><i>e) sinngemäss gleicher Wortlaut mit Ergänzung gemäss Musterreglement</i></p> <p><i>f) neuer Wortlaut und neue Bedeutung gemäss Musterreglement</i></p> <p><i>g) im aktuellen Reglement wird ersatzlos gestrichen</i></p> <p><i>g) im neuen Reglement = neue Bestimmung</i></p>
--	---	--	--	---

			aktiven Feuerwehrdienst leisten	
2. Uebungsdienst und Einsatz		2. Übungsdienst und Einsatz		
Artikel 10 Uebungsplan und –daten	Der Uebungsplan mit den Uebungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Uebungstätigkeit zuzustellen und zudem im amtlichen Anzeiger zu publizieren.	Artikel 10 Übungsplan und –daten	Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen beziehungsweise geeignet zu publizieren.	<i>Gleicher Wortlaut ohne explizite Erwähnung des Anzeigers</i>
Artikel 11 Obligatorium und Entschuldigungen	<p>¹ Der Besuch der Uebungen ist obligatorisch.</p> <p>² Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, spätestens bis 3 Tage nach der Uebung dem Feuerwehrfourier einzureichen.</p> <p>³ Als Entschuldigungsgründe gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Krankheit, b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie, c) Schwangerschaft, d) begründete Ortsabwesenheit, e) andere wichtige Gründe (z.B. Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Ueberzeit etc.) <p>⁴ Versäumte Uebungen sind nach Mög-</p>	Artikel 11 Obligatorium und Entschuldigungen	<p>¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.</p> <p>² Entschuldigungsgesuche sind vorgängig, spätestens aber 5 Tage nach dem Anlass dem Feuerwehrkommando einzureichen.</p> <p>³ Als Entschuldigungsgründe gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Krankheit und Unfall b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie c) Schwangerschaft d) Begründete Ortsabwesenheit <p>e) Andere wichtige Gründe</p> <p>⁴ Versäumte Übungen sind grundsätz-</p>	<p><i>Abs. 1 gleicher Wortlaut wie im aktuellen Reglement</i></p> <p><i>Abs. 2 neue Formulierung</i></p> <p><i>a) ergänzt mit Unfall</i></p> <p><i>Mit Fussnote Beispiele aufführen (Militär, Zivilschutz, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit)</i></p> <p><i>Mit Fussnote Beispiele aufführen (Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit, Notfälle aller Art)</i></p> <p><i>Entspricht sinngemäss dem aktuellen</i></p>

	lichkeit durch gleichwertige Übungen oder Einsätze nachzuholen.		lich und möglichst im eigenen Fachbereich vor- oder nachzuholen. 5 Unentschuldigte Abwesenheiten werden gestützt auf Art. 25 gebüsst.	<i>Reglement</i> <i>Neue Bestimmung</i>
Artikel 12 Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	1 Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. 2 Bei Uebungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.	Artikel 12 Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	1 Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. 2 Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.	<i>Gleicher Wortlaut wie im aktuellen Reglement</i>
Artikel 13 Feuerwehrkommandant	1 Dem Feuerwehrkommandanten oder Einsatzleiter steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu. 2 Er kann in einem Schadenfall über einen Einsatzkredit von Fr. 10'000.- verfügen. 3 Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.	Artikel 13 Feuerwehrkommando	1 Dem Feuerwehrkommando steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu. 2 Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren, diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.	<i>Abs.1 in etwa gleicher Wortlaut</i> <i>Abs. 2 im aktuellen Reglement ist neu in Art. 25 Bst. e)</i> <i>Abs. 2 entspricht Abs. 3 im aktuellen Reglement</i>
Artikel 14 Einsatz des Sonderstützpunktes	Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.	Artikel 14 Einsatz des Sonderstützpunktes	Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.	<i>In etwa gleicher Wortlaut wie im aktuellen Reglement</i>
		III Betriebsfeuerwehren		
		Artikel 15	1 Für die Betriebsfeuerwehren ist durch den Betrieb im Einvernehmen	<i>Neuer Artikel gemäss Musterreglement</i>

		Betriebsfeuerwehren	<p>mit dem Kreisfeuerwehrrinspektorat ein Organisationsreglement aufzustellen.</p> <p>² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz, die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung, die Brandschutzvorschriften sowie die entsprechenden Richtlinien und Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern (Feuerwehrrinspektorat).</p> <p>³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.</p>	
III. Finanzierung		IV Finanzierung		
Artikel 15 Grundsatz	<p>¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden und sollen in der Regel im mehrjährigen Mittel die Kosten decken.</p> <p>² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.</p>	Artikel 16 Grundsatz	<p>¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten des allgemeinen Haushalts der Gemeinde.</p> <p>² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.</p>	<p><i>Abs. 1 entspricht sinngemäss Art. 15 Abs. 2 im aktuellen Reglement</i></p> <p><i>Abs. 2 entspricht sinngemäss Art. 15 Abs. 1 im aktuellen Reglement</i></p>
Artikel 16 Ersatzabgabe	<p>¹ Personen, die von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind, zahlen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.</p> <p>² Die Ersatzabgabe beträgt 10 - 23% der einfachen Steuer des jeweils gültigen Steuertarifes des Kantons Bern. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Eine</p>	Artikel 17 Ersatzabgabe	<p>¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.</p> <p>² Die Ersatzabgabe beträgt 10 - 23 % des Kantonssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.</p>	<p><i>Abs. 1 neu 19 – 52 statt 20 – 50</i></p> <p><i>Abs. 2 + 3 entsprechen Art. 16 Abs. 2 im aktuellen Reglement</i></p>

	<p>individuelle Rechnungsstellung durch die Gemeindeverwaltung bleibt vorbehalten. Der Gemeinderat setzt den anzuwendenden Prozentsatz in eigener Kompetenz unter dem Grundsatz von Art. 15, Abs. 1 alljährlich fest.</p> <p>³ Sie beträgt im Minimum Fr. 50.- und maximal Franken 450.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz.</p> <p>⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehropflichtig sind, jedoch keine Feuerwehr leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen Staatssteuerbetrag berechnet.</p> <p>⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die halbe Ersatzabgabe.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in andern Gemeinden geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.</p>		<p>³ Der Gemeinderat beschliesst den Satz der Ersatzabgabe auf Antrag der Feuerwehrkommission.</p> <p>⁴ Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 100.00.</p> <p>⁵ Sie darf zurzeit insgesamt CHF 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.</p> <p>⁷ Feuerwehrdienstpflichtige Personen, die in ungetrennter Ehe leben, bezahlen je eine Ersatzabgabe. Diese berechnet sich je auf der Hälfte des einfachen Kantonssteuerbetrages.</p>	<p><i>Abs. 4 und 5 entsprechen Art. 16 Abs. 3 im aktuellen Reglement mit dem angepassten Minimum</i></p> <p><i>Neu in Abs. 7 geregelt, neue Berechnungsart, gleiches Resultat</i></p> <p><i>Abs. 6 entspricht Art. 16 Abs. 6 im aktuellen Reglement</i></p> <p><i>Abs. 7 entspricht sinngemäss Art. 16 Abs. 4 im aktuellen Reglement. Die Formulierung entspricht dem Musterreglement</i></p>
--	---	--	--	---

<p>Artikel 17</p> <p>Befreiung von der Ersatzabgabe</p>	<p>Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:</p> <p>a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, c, und d von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind.</p> <p>b) Zivilschutzangehörige in der Funktion Chef ZSO, Chef ZSO Stv, und die weiblichen Angehörigen des Zivilschutzes.</p>	<p>Artikel 18</p> <p>Befreiung von der Ersatzabgabe</p>	<p>Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:</p> <p>a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls feuerwehrdienstpflichtige Partner der in Artikel 9 Bst. a und f angeführten Personen, die in ungetrennter Ehe leben, befreien,</p> <p>b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.</p>	<p><i>a) wird ergänzt mit der Möglichkeit, dass auch dienstplichtige Partner befreit werden können. Entspricht Formulierung Musterreglement</i></p> <p><i>b) im aktuellen Reglement ist nicht mehr vorgesehen. Entspricht dem Musterreglement</i></p> <p><i>b) neue Bestimmung</i></p>
<p>Artikel 18</p> <p>Gebühren</p>	<p>Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:</p> <p>a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,</p> <p>b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,</p> <p>c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.</p>	<p>Artikel 19</p> <p>Gebühren</p>	<p>Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:</p> <p>a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,</p> <p>b) Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,</p> <p>c) Inhaber von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt</p>	<p><i>Mit kleinen formellen Anpassungen gleicher Wortlaut wie Art. 18 im aktuellen Reglement</i></p>

			haben.	
Artikel 19 Einsatzkosten	<p>¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.</p> <p>² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.</p> <p>³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.</p>	Artikel 20 Einsatzkosten	<p>¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.</p> <p>² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.</p> <p>³ Die Gebühren für Einsatzkosten der Feuerwehr richten sich nach dem jeweils geltenden Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Thurnen.</p> <p>⁴ Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p><i>Abs. 1, 2 und 4 entsprechen sinngemäss Art. 19 Abs. 1, 2 und 3 im aktuellen Reglement</i></p> <p><i>Neuer Abs. 3</i></p>
Artikel 20 Kosten für Nachbarhilfe	Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine Entschädigung gemäss Anhang zum Feuerwehrreglement verlangt werden.	Artikel 21 Kosten für Nachbarhilfe	Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.	<i>Sinngemäss wie Artikel 20 im aktuellen Reglement</i>

IV. Zuständigkeiten		V Zuständigkeiten		
1. Gemeinderat		1 Gemeinderat		
Artikel 21	Der Gemeinderat	Artikel 22	Der Gemeinderat	<i>Bst. a) und b) entsprechen sinngemäss Art. 21 Bst. a) und b)</i>
Aufgaben und Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus, b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben, c) erstellt im Sinne von lit. b ein Organigramm und erlässt für die einzelnen Chargen schriftliche Weisungen, d) legt die Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommission fest, e) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement, f) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter, g) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest, h) schliesst für die Feuerwehr eine 	Aufgaben und Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus, b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisfeuerwehrinspektorat die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben, c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest, d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement, e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalteramts das Kommando und dessen Stellvertretung, f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest, g) versichert die Dienstpflichtigen 	<p><i>Neuer Bst. c), entspricht in etwa Art. 21 Bst. c) und d) im aktuellen Reglement</i></p> <p><i>Bst. d)- f) entsprechen Art. 21 Bst. e) - g) im aktuellen Reglement</i></p> <p><i>Neue Formulierung gemäss Musterregle-</i></p>

	<p>Haftpflichtversicherung ab,</p> <p>i) erlässt als Anhang zu diesem Reglement eine Gebührenordnung gemäss Artikel 18 hievor,</p> <p>j) delegiert der Feuerwehrkommission das Erheben von Bussen,</p> <p>k) regelt die Aufgaben und die Zusammenarbeit zwischen der Feuerwehr und dem Zivilschutz in Anhängen zu diesem Reglement,</p> <p>l) erlässt eine Regelung über die Fälle nach Art. 16 Abs. 6.</p> <p>m)</p>		<p>und Mitglieder der Jugendfeuerwehr gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,</p> <p>h) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievor,</p> <p>i) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,</p> <p>j) entscheidet über Einsprachen gegen Beschlüsse der Feuerwehrkommission</p> <p>k) erlässt Verfügungen</p>	<p><i>ment mit Ergänzung «Mitglieder der Jugendfeuerwehr»</i></p> <p><i>h) entspricht sinngemäss Bst. i) im aktuellen Reglement</i></p> <p><i>Art. 21 Bst. j) neu in Art. 25 geregelt</i></p> <p><i>k) und l) im aktuellen Reglement werden ersatzlos gestrichen</i></p> <p><i>neue Bestimmung</i></p> <p><i>neue Bestimmung</i></p> <p><i>neue Bestimmung</i></p>
2. Feuerwehrkommission		2 Feuerwehrkommission		
<p>Artikel 22</p> <p>Zusammensetzung</p>	<p>Die Feuerwehrkommission setzt sich von Amtes wegen zusammen:</p> <p>a) Kommandant und Kommandant-Stellvertreter der Feuerwehr</p> <p>b) Inhaber der Funktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Offizier - Fourier - Atemschutzverantwortlicher <p>c) Ressortchef Gemeinderat Müh-</p>	<p>Artikel 23</p> <p>Zusammensetzung</p>	<p>¹ Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.</p> <p>² Sie umfasst 5 – 9 Mitglieder.</p> <p>³ Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:</p> <p>a) ein Mitglied des Gemeinderats</p> <p>b) das Kommando bzw. dessen Stellvertretung</p>	<p><i>Entspricht Art. 22 im aktuellen Reglement mit teilweisen neuen Formulierungen und Anpassungen</i></p>

	<p>lethurnen</p> <p>d) je eine Person von Vertragsgemeinden gemäss Zusammenarbeitsvertrag</p>		<p>⁴ Weitere Mitglieder werden dem Gemeinderat vom Kommando vorgeschlagen.</p> <p>⁵ Das Präsidium der Feuerwehrkommission hat von Amtes wegen das Mitglied des Gemeinderats inne.</p> <p>⁶ Die Protokollführung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Thurnen.</p>	
<p>Artikel 23</p> <p>Aufgaben und Befugnisse</p>	<p>Die Feuerwehrkommission</p> <p>a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,</p> <p>b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter,</p> <p>c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,</p> <p>d) bestimmt, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,</p> <p>e) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,</p> <p>f) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,</p> <p>g) unterbreitet dem Gemeinderat das Budget des kommenden Jahres zur Genehmigung,</p>	<p>Artikel 24</p> <p>Aufgaben und Befugnisse</p>	<p>Die Feuerwehrkommission</p> <p>a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,</p> <p>b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Feuerwehrkommandos,</p> <p>c) entlässt Offiziere auf Antrag des Feuerwehrkommandos</p> <p>d) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,</p> <p>e) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,</p> <p>f) erarbeitet Budget und Finanzplanung zuhanden Gemeinderat</p>	<p><i>Bst. a) + b) entsprechen mit wenigen formellen Anpassungen Art. 23 Bst. a) + b) im aktuellen Reglement</i></p> <p><i>c) nur noch die Entlassungen durch Feuerwehrkommission, Ernennung durch Feuerwehrkommando</i></p> <p><i>entspricht Art. 23 Bst. d) und e) im aktuellen Reglement</i></p> <p><i>Bst. f) im aktuellen Reglement neu in Art. 25 geregelt</i></p> <p><i>Entspricht Bst. g) im aktuellen Reglement</i></p>

	<p>h) regelt den Dienstbetrieb,</p> <p>i) verfügt über die Voranschlagskredite bis Fr. 10'000.- im Einzelfall.</p>		<p>g) genehmigt die Pflichtenhefte der Kaderfunktionen</p> <p>h) behandelt Beschwerden gegen das Kader</p> <p>i) befreit Personen, die in einer anderen Gemeinde (z.B. Arbeitsort) aktiven Feuerwehrdienst leisten,</p>	<p><i>Bst h) im aktuellen Reglement wird gestrichen</i></p> <p><i>Bst.i) im aktuellen Reglement neu in Art. 25 Bst. d)</i></p> <p><i>Neue Bestimmung</i></p> <p><i>Neue Bestimmung</i></p> <p><i>Neue Bestimmung</i></p>
		3 Feuerwehrkommando		
		<p>Artikel 25</p> <p>Aufgaben und Befugnisse</p>	<p>Das Feuerwehrkommando</p> <p>a) ernennt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute</p> <p>b) entlässt Unteroffiziere und Fachleute</p> <p>c) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat</p> <p>d) verfügt über Budgetkredite bis CHF 10'000.00 im Einzelfall</p> <p>e) beschliesst, Feuerwehrangehörige über die Altersgrenze hinaus im aktiven Dienst zu belassen</p> <p>f) spricht in seiner Zuständigkeit Bussen aus</p>	<i>Neue Bestimmungen</i>
V. Strafen, Uebergangs- und Schlussbestimmungen		VI Straf- und Schlussbestimmungen		
		<p>Artikel 26</p> <p>Übergangsbestimmung</p>	<p>Personen mit Jahrgang 1972, 1973 und 1974, welche bei Inkrafttreten dieses Reglements mindestens 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst</p>	

			geleistet haben, müssen keine Ersatzabgabe bezahlen.	
Artikel 24 Strafen	<p>¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrrglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.</p> <p>² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.</p> <p>³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FWG bleibt vorbehalten.</p>	Artikel 27 Strafen	<p>¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrrglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.</p> <p>² Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.</p> <p>³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FWG bleibt vorbehalten.</p>	<i>Entspricht mit wenigen formellen Anpassung Art. 24 im aktuellen Reglement</i>
Artikel 25 Aufhebung bisherigen Rechts	Das Feuerwehrrglement vom 1. Januar 2003 wird aufgehoben.	Artikel 28 Aufhebung bisherigen Rechts	Das Feuerwehrrglement vom 6. Juni 2016 wird aufgehoben.	
Artikel 26 Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.	Artikel 29 Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.	